

# Übergangsregelung

## zur BGS-EWS

Vom 3. Dezember 2013

Stadtratsbeschluss Nr. 4.2 vom 13.11.2013

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.10.1996 mit Stand der Änderungssatzung vom 12.11.2009 (BGS-EWS 1996) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Bei unvollständigen bestandskräftigen Veranlagungen werden nur die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen als abgeschlossen behandelt. Wurden Beitragstatbestände nach Satz 1 nicht veranlagt, oder sind diese noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2013 vom 3. Dezember 2013
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2013.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2013 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Burghausen, den 3. Dezember 2013

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

**HANS STEINDL**  
**ERSTER BÜRGERMEISTER**

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Übergangsregelung ist ab 11.12.2013 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 11.12.2013, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 11.12.2013 mit 02.01.2014, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Übergangsregelung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Übergangsregelung am 01.01.2014 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.